

Statuten

Turnverein Neftenbach



Statuten

Turnverein Neftenbach

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit
- 2 Vereinsstruktur
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Rechte und Pflichten
- 5 Organisation
- 6 Finanzen
- 7 Schlussbestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Name** Der Turnverein Neftenbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist 8413 Neftenbach.
- 1.3 Zweck** Der Verein
- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
 - pflegt das Turnen in verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - betreibt eine gezielte Nachwuchsförderung
 - ist politisch und konfessionell neutral.

- 1.4 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.
Weiter ist der Verein Mitglied in der Weinländer Turnvereinigung (WLTV).

Art. 2 Vereinsstruktur

- 2.1 Riegen** Dem Turnverein Neftenbach (Stammverein) können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören.
Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes des Stammvereines unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Stammvereines nicht widersprechen.
Unselbständige Riegen sind direkt dem Vorstand des Stammvereines unterstellt. Für die Führung und Organisation erstellt er ein separates Reglement, welches durch die Generalversammlung (im folgenden mit „GV“ bezeichnet) beschlossen wird.
- 2.2 Riegen-
gründung und
Riegenauflösung** Neue Riegen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss der GV gebildet werden. Für eine Gründung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt.
Die Auflösung einer Riege muss durch die GV bestätigt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder-
kategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem ZTV bzw. dem STV zu melden.
- Aktivmitglieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im entsprechenden Kalenderjahr das 16. Altersjahr erreicht hat.
- Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können an der GV Mitglieder auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, die während mindestens zehn Jahren dem Verein angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben oder aber sich um den Verein verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- Passive** Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

- 3.2 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten anerkennt.
Stimm- und wahlberechtigt ist das angehende Aktivmitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.3 Austritt** Der Austritt (oder Uebertritt in eine andere Riege oder zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch die GV. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.4 Streichung** Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 3.5 Ausschluss** Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält auf Verlangen vom Vorstand die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.
- 4.2 Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Mitglieder sowie zwei Delegierte pro selbständige Riege sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies (mit Ausnahme der obenerwähnten Delegierten) in den Vorstand wählbar.
- 4.3 Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.4 Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 4.5 Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert. Im übrigen ist jedes turnende Mitglied für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich.
- 4.6 Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.2 Generalversammlung (GV)

5.2.1 Termin und Zusammensetzung

Das oberste Organ ist die GV. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und sollte bis spätestens am 31. März eines neuen Kalenderjahres stattfinden.

Die GV setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Eingeladenen Gäste

5.2.2 Geschäfte

Der GV obliegen mindestens folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichtes des Präsidiums, der technischen Leitung und der Jugendriege
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Vorstandes, des Jugendriegen-Hauptleiters und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Ehrungen und Verdankungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Information über Beschlüsse aus allfälligen Turnständen
- Information über die Tätigkeit allfälliger Kommissionen
- Information über wichtige Beschlüsse der selbständigen und un-selbständigen Riegen

5.2.3 Einladung / Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

- 5.2.4 Anträge** Anträge können durch sämtliche Mitglieder dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der Vorstand. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.
- 5.2.5 Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten. Die unentschuldigte Nichtteilnahme wird gebüsst. Die Höhe des Bussgeldes wird durch die GV festgelegt.
- 5.2.6 Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.2.7 Abstimmung/ Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.2.8 Wahlen / Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Ausnahme: Für Statutenrevisionen ist mindestens eine 2/3-Mehrheit, für Fusion oder Auflösung des Vereins mindestens eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.2.9 Auszeichnungen** Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder für fleissigen Turnstundenbesuch (Anforderungen gemäss separatem Reglement) oder für andere ausserordentliche Leistungen während des vergangenen Vereinsjahres an der GV ausgezeichnet werden.
- 5.3 Turnstand**
- 5.3.1 Einberufung / Protokoll** Ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der turnenden Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind.
Die Einladung hat schriftlich mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen. Ueber den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

5.4 Vorstand

5.4.1 Zusammen- setzung

Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Es sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Hauptleiter
- Vertreter Jugendriege

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Doppelchargen sind, mit Ausnahme des Präsidiums und der technischen Leitung, möglich.

5.4.2 Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen:

Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und den selbständigen Riegen und pflegt den Kontakt mit den anderen Riegen, den Behörden sowie den anderen Ortsvereinen. Er stellt sicher, dass die Delegiertenversammlung und die Regionenkonzferenz des ZTV (obligatorisch) besucht werden. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Vizepräsident

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge und rechnet mit den Verbänden ab. Er ist zuständig für das Versicherungswesen des Vereins. Er prüft einmal jährlich die Kassen der unselbständigen Riegen.

Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Informationsschreiben etc. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen, Turnständen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Technischer Hauptleiter

Dem technischen Hauptleiter obliegt die Anmeldung der Wettkämpfe und die Organisation der Turnstunden unter Beizug der Hilfsleiter, welche nicht von der GV gewählt werden. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er stellt sicher, dass der obligatorische technische Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse besucht werden.

Vertreter Jugendriege

Der Vertreter der Jugendriege vertritt die Belange der Jugendriege im Vorstand. Er ist verantwortlich, dass zur GV des Stammvereins ein Jahresbericht der Jugendriege vorliegt.

- Weitere Aufgaben**
- Verwalten des Vereinsinventars und führen einer Inventarliste.
 - Archivierung sämtlicher Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.
 - Wahl und Instruktion eines Vereinsführers
 - Organisation des Jugend+Sport-Wesens
 - Erstellung von Reglementen für unselbständige Riegen und Auszeichnungen

5.4.3 Einberufung / Beschlüsse Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.4.4 Zeichnungsberechtigung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

5.5 Rechnungsrevisoren

5.5.1 Zusammensetzung Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.5.2 Aufgaben Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

5.6 Kommissionen

5.6.1 Zweck Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Diese haben dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 6 Finanzen

6.1 Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens
- Subventionsbeiträgen
- J+S-Beiträgen

- 6.2 Ausgaben** Die Ausgaben bestehen im Wesentlichen aus:
- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnements
 - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
 - Leiter- und Vorstandsentschädigungen
 - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
 - Beiträge an Wettkämpfe
 - Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
 - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 6.3 Vorstandskredit** Für besondere Aufwendungen ausserhalb des bewilligten Budgets steht dem Vorstand jährlich ein freier Kreditrahmen zur Verfügung. Dessen Höhe ist von der GV festzulegen.
- 6.4 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.5 Mitgliederbeitrag / Unkostenbeitrag Turnende** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
- Turnende Mitglieder entrichten zusätzlich zum Mitgliederbeitrag einen Unkostenbeitrag, der ebenfalls von der GV festgelegt wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Leistung des Unkostenbeitrages ausgenommen.
- 6.6 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Eine gegenseitige Haftung zwischen dem Stammverein und den selbständigen Riegen ist ausgeschlossen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Revision der Statuten** Änderungen der Statuten können nur durch die GV mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.2 Fusion / Auflösung** Eine Fusion oder die Auflösung des Turnvereins kann nur durch die GV mit mindestens einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.3 Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls innerhalb von zehn Jahren neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung und Angehörigkeit zum ZTV.

7.4 Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

7.5 Frühere Bestimmungen / Inkrafttreten Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 3. November 1978. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des Turnverein Neftenbach vom 31. März 2006 genehmigt worden.

Neftenbach, 31. März 2006:

Turnverein Neftenbach

Marco Süsstrunk Martin Künzler
Präsident Aktuar

Statuten

Männerriege Neftenbach

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Zweck, Sitz
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Rechte und Pflichten
- 4 Organisation
- 5 Finanzen
- 6 Schlussbestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Name** Die Männerriege Neftenbach ist eine selbständige Riege des Turnverein Neftenbach (Stammverein, gemäss Art. 2 der Statuten des TV Neftenbach) und als solche ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Männerriege anerkennt die Statuten des Turnverein Neftenbach als verbindlich.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil der Männerriege ist 8413 Neftenbach.
- 1.3 Zweck** Die Männerriege Neftenbach
- bietet ihren Mitgliedern einen dem Alter angepassten Turn- und Spielbetrieb in verschiedenen Riegen.
 - fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.
 - ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Verhältnis zum Stammverein** Die Männerriege koordiniert ihr Jahresprogramm mit demjenigen des Stammvereins. Bei Bedarf kann sich der Stammverein durch ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen und Versammlungen der Männerriege vertreten lassen.

- 1.5 Zugehörigkeit** Als selbständige Riege des TV Neftenbach ist die Männerriege Neftenbach Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.
Weiter ist die Männerriege Neftenbach Mitglied der Männerturnvereinigung Winterthur und Umgebung.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitgliedschaft** Die Mitglieder der Männerriege sind zur Passivmitgliedschaft im Turnverein Neftenbach verpflichtet.
Die Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem ZTV bzw. dem STV zu melden.

- 2.2 Eintritt** In der Männerriege Neftenbach werden Mitglieder grundsätzlich erst ab dem 30. Altersjahr aufgenommen. Ausnahmen kann der Vorstand beantragen.
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten anerkennt.
Stimm- und wahlberechtigt ist das angehende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung (im folgenden mit „GV“ bezeichnet).

- 2.3 Austritt** Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch die Generalversammlung. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

- 2.4 Streichung** Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

- 2.5 Ausschluss** Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält auf Verlangen vom Vorstand die aktuelle Statuten in schriftlicher Form.
- 3.2 Stimm- und Wahlrecht** Alle Mitglieder der Männerriege sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.
- 3.3 Besuchspflicht** Die Mitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

- 3.4 Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag sowie den Passivmitgliederbeitrag des Stammvereins zu bezahlen.
- 3.5 Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert. Im übrigen ist jedes turnende Mitglied für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich.
- 3.6 Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Organe** Die Organe der Männerriege sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Turnstand
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Kommissionen

4.2 Generalversammlung (GV)

- 4.2.1 Termin** Das oberste Organ ist die GV. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und sollte bis spätestens am 31. März eines neuen Kalenderjahres stattfinden.

- 4.2.2 Geschäfte** Der GV obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
 - Mutationen
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Abnahme des Jahresprogrammes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Abnahme des Budgets
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - Ehrungen und Verdankungen
 - Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereines
 - Information über Beschlüsse aus allfälligen Turnständen
 - Information über die Tätigkeit allfälliger Kommissionen

- 4.2.3 Einladung / Beschlussfähigkeit** Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

- 4.2.4 Anträge** Anträge können durch sämtliche Mitglieder dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der Vorstand. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.
- 4.2.5 Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 4.2.6 Abstimmung/ Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4.2.7 Wahlen / Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Ausnahme: bei Statutenrevisionen ist mindestens eine 2/3-Mehrheit, für Fusion oder Auflösung mindestens eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.3 Turnstand

- 4.3.1 Einberufung/ Protokoll** Ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

4.4 Vorstand

- 4.4.1 Zusammensetzung** Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und amtiert jeweils für ein Jahr. Es sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:
- Präsident
 - Technischer Hauptleiter
 - Kassier
 - Aktuar
- Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Doppelchargen sind, mit Ausnahme des Präsidiums möglich.
Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten.

- 4.4.2 Aufgaben** Die Vorstandsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen:
- Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und dem Stammverein und pflegt den Kontakt mit den anderen Riegen, den Behörden und mit den anderen Ortsvereinen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der vom Vorstand bestimmte Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge und rechnet mit den Verbänden ab.
- Aktuar** Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Informationschreiben etc. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen, Turnständen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.
- Technischer Hauptleiter** Dem technischen Hauptleiter obliegt die Anmeldung der Wettkämpfe und die Organisation der Turnstunden unter Beizug der Hilfsleiter, welche nicht von der GV gewählt werden. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- 4.4.3 Einberufung/ Beschlüsse** Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident hat Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4.4.4 Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 4.5 Rechnungsrevisoren**
- 4.5.1 Zusammensetzung** Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.5.2 Aufgaben** Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Männerriege sowie die Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

4.6. Kommissionen

- 4.6. Zweck** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Diese haben dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 5 Finanzen

- 5.1 Grundsatz** Die Männerriege Neftenbach verwaltet sich in finanzieller Hinsicht selber und ist vom Stammverein finanziell unabhängig.
- 5.2 Kassenwesen** Die laufenden Ausgaben werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und mit weiteren Einnahmen aus allfälligen Anlässen gedeckt. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen der Budgetkredite.
- 5.3 Vorstandskredit** Für besondere Aufwendungen ausserhalb des bewilligten Budgets kann die Generalversammlung dem Vorstand einen freien Kredit bewilligen.
- 5.4 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 5.5 Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
Von der Beitragspflicht gegenüber der Männerriege sind die Vorstandsmitglieder vollumfänglich ausgenommen
- 5.6 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
Eine gegenseitige Haftung zwischen der Männerriege und dem Stammverein ist ausgeschlossen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Revision der Statuten** Änderungen der Statuten können nur durch die GV mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Stammvereins.
- 6.2 Fusion oder Auflösung** Eine Fusion oder die Auflösung der Männerriege kann nur durch die GV mit mindestens einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch die GV des Stammvereins.
- 6.3 Übergang** Im Falle einer Auflösung der Männerriege ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls innerhalb von zehn Jahren neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 6.4 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereins und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

6.5 Inkrafttreten Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Februar 1978 und treten nach der Genehmigung durch den Stammverein und den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen GV der Männerriege vom 24. Februar 2006 genehmigt worden.

Neftenbach, 24. Februar 2006

Männerriege Neftenbach

Herbert von Allmen Heinz Baumann
Präsident Aktuar

Genehmigt durch den Vorstand des TV Neftenbach:

Neftenbach, 31. März 2006

Turnverein Neftenbach

Marco Süsstrunk Martin Künzler
Präsident Aktuar

Statuten

Skiriege Neftenbach

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Zweck, Sitz
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Rechte und Pflichten
- 4 Organisation
- 5 Finanzen
- 6 Schlussbestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Name** Die Skiriege Neftenbach ist eine selbständige Riege des Turnverein Neftenbach (Stammverein, gemäss Art. 2 der Statuten des TV Neftenbach) und als solche ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Skiriege anerkennt die Statuten des Turnverein Neftenbach als verbindlich und hält ihre Statuten im Einklang mit jenen des Stammvereins.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil der Skiriege ist 8413 Neftenbach.
- 1.3 Zweck** Die Skiriege Neftenbach
- pflegt und fördert den Schneesport, die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral
- Zur Erfüllung des Zwecks bietet die Skiriege ihren Mitgliedern mit einem geeigneten Jahresprogramm die Möglichkeit zum gemeinsamen Betreiben diverser Schneesportarten. Zur Pflege der Kameradschaft finden während des ganzen Vereinsjahres nebst Sport- auch gesellschaftliche Anlässe statt.

1.4 Verhältnis zum Stammverein Die Skiriege koordiniert ihr Jahresprogramm mit demjenigen des Stammvereins. Bei Bedarf kann sich der Stammverein durch ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen und Versammlungen der Skiriege vertreten lassen.

1.5 Zugehörigkeit Die Generalversammlung (im folgenden mit „GV“ bezeichnet) kann mit mindestens einer 2/3 Mehrheit den Beitritt zu dem Zweck der Riege entsprechenden Fachsportverbänden beschliessen. Ein solcher Beitritt bedarf zusätzlich der Zustimmung der GV des Stammvereins.

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder-kategorien Der Skiriege Neftenbach können aktive und passive Schneesportler beitreten. Es bestehen hierfür keine separaten Mitgliederkategorien. Die Mitglieder der Skiriege sind angehalten, zugleich Mitglieder des Stammvereins zu sein.

2.2 Eintritt Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten anerkennt.
Stimm- und wahlberechtigt ist das angehende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

2.3 Austritt Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch die Generalversammlung. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

2.4 Streichung Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.5 Ausschluss Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

3.1 Statuten Jedes Mitglied erhält auf Verlangen vom Vorstand die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.

3.2 Stimm- und Wahlrecht Alle Mitglieder der Skiriege sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.

3.3 Besuchspflicht Die Mitglieder haben nach Möglichkeit die Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

3.4 Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten

Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.5 Versicherungs- pflicht

Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Skiriege lehnt jegliche Haftung aus Sportunfällen, die ihr gegenüber gemacht werden, ab.

3.6 Vereinsinte- ressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe der Skiriege sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

4.2 Generalversammlung (GV)

4.2.1 Termin

Das oberste Organ ist die GV. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und findet jährlich im Frühjahr statt.

4.2.2 Geschäfte

Der GV obliegen mindestens folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Ehrungen und Verdankungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Information über die Tätigkeit allfälliger Kommissionen

4.2.3 Einladung / Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

4.2.4 Anträge

Anträge können durch sämtliche Mitglieder dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der Vorstand. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.

4.2.5 Ausseror- dentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

4.2.6 Abstimmung/ Beschlussfassung Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.2.7 Wahlen / Abstimmungen Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Ausnahme: bei Statutenrevisionen ist mindestens eine 2/3 Mehrheit, für Fusion oder Auflösung des Vereins mindestens eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und amtiert jeweils für ein Jahr. Es sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Doppelchargen sind, mit Ausnahme des Präsidiums, möglich.

Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten.

4.3.2 Aufgaben Die Vorstandsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen:

Präsident Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und dem Stammverein und pflegt den Kontakt mit den anderen Riegen, den Behörden und mit den anderen Ortsvereinen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Vizepräsident Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der vom Vorstand bestimmte Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Kassier Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Aktuar Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Informationsschreiben etc. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

4.3.3 Einberufung/ Beschlüsse Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.3.4 Zeichnungsberechtigung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

4.4 Rechnungsrevisoren

4.4.1 Zusammensetzung Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.4.2 Aufgaben Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Skiriege sowie die Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

4.5 Kommissionen

4.5.1 Zweck Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Diese haben dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 5 Finanzen

5.1 Grundsatz Die Skiriege Neftenbach verwaltet sich in finanzieller Hinsicht selber und ist vom Stammverein finanziell unabhängig.

5.2 Kassenwesen Die laufenden Ausgaben werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und mit weiteren Einnahmen aus allfälligen Anlässen gedeckt. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen der Budgetkredite.

5.3 Vorstandskredit Für besondere Aufwendungen ausserhalb des bewilligten Budgets kann die GV dem Vorstand einen freien Kredit bewilligen.

5.4 Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.5 Mitgliederbeitrag Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber der Skiriege sind die Vorstandsmitglieder vollumfänglich ausgenommen.

5.6 Haftung Für die Verbindlichkeiten der Skiriege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
Eine gegenseitige Haftung zwischen der Skiriege und dem Stammverein ist ausgeschlossen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

6.1 Revision der Statuten Änderungen der Statuten können nur durch die GV mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Vorstand

des Stammvereins.

6.2 Fusion oder Auflösung

Eine Fusion oder die Auflösung der Skiriege kann nur durch die GV mit mindestens einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch die GV des Stammvereins.

6.3 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls innerhalb zehn Jahren neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

6.4 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereins und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

6.5 Frühere Bestimmungen / Inkrafttreten

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 16. September 1978 und treten nach der Genehmigung durch den Stammverein unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen GV der Skiriege vom 18. März 2006 genehmigt worden.

Neftenbach, 18. März 2006

Skiriege Neftenbach

Martin Bütikofer
Präsident

Sina Huber
Aktuarin

Genehmigt durch den Vorstand des TV Neftenbach:

Neftenbach, 31. März 2006

Turnverein Neftenbach

Marco Süsstrunk
Präsident

Martin Künzler
Aktuar

Reglement

Jugendriege des Turnverein Neftenbach

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name und Zweck
- 2 Mitgliedschaft und Pflichten
- 3 Organisation
- 4 Finanzen
- 5 Auflösung
- 6 Schlussbestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Name	Unter dem Namen Jugendriege Neftenbach besteht eine unselbständige Riege von sporttreibenden Jugendlichen, die der Obhut und Verantwortung des Turnverein Neftenbach (Stammverein) unterstellt ist.
Zweck	<p>Die Jugendlichen sollen durch einen abwechslungsreichen und vielseitigen Turnunterricht zum regelmässigen Sporttreiben hingeführt werden.</p> <p>Die Turnstunden sollen den Bedürfnissen des Stammvereins und den spartenspezifischen Richtlinien des Schweizerischen Turnverbandes sowie der J+S-Organisation angepasst werden.</p> <p>Die Jugendlichen sollen den Sportbetrieb positiv erleben, um später selber zu Trägern des Aktivvereins zu werden. Es wird ein fließender Übertritt von der Jugendriege zum Stammverein angestrebt.</p>
Tätigkeit	<p>Pro Woche finden in der Regel 1 – 2 Turnlektionen statt. Es soll nach Möglichkeit ein jeweils stattfindender Jugendturntag besucht werden.</p> <p>Weitere Anlässe wie Einzel- und Gruppenwettkämpfe sollen angeboten werden.</p>

Art. 2 Mitgliedschaft und Pflichten

- Mitgliedschaft** Grundsätzlich können Jugendliche vom 7. bis zum 16. Altersjahr in die Jugendriege aufgenommen werden. In verschiedenen Abteilungen kann eine Aufnahme schon früher erfolgen. Ein- und Austritte sind jederzeit möglich.
Die Zuteilung zu den einzelnen Abteilungen wird durch die Leiter koordiniert.
- Pflichten** Jeder Jugendliche hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen. Absenzen sind dem Abteilungsleiter zu melden.
Ein jährlich stattfindender Jugendturntag soll von allen Jungturnern besucht werden. Weitere Anlässe werden angeboten und können individuell besucht werden.
Bei Anlässen die vom Stammverein oder der Jugendriege organisiert werden, können die Jugendlichen für Hilfsarbeiten aufgebeten werden.
- Ausschluss** Fehlbares Verhalten in der Turnstunde führt zum Ausschluss aus der Lektion und gilt als unentschuldig.
Mitglieder die über längere Zeit dem Training fernbleiben, werden ermahnt. Im Wiederholungsfall können sie aus der Riege ausgeschlossen werden. Unanständiges Betragen vor, während und nach der Turnstunde kann ebenfalls zum Ausschluss aus der Riege führen.

Art. 3 Organisation

- Abteilungen** Die Jugendriege ist in verschiedene Abteilungen unterteilt, wie Allgemeine Jugi, Kunstturnen, Leichtathletik und weitere.
- Leiter** Die Generalversammlung des Stammvereins wählt den Jugendriegen-Hauptleiter.
Der Hauptleiter ist für die Gesamtkoordination der verschiedenen Abteilungen zuständig. Zu diesem Zweck beruft er bei Bedarf Leitersitzungen ein.
Die Abteilungsleiter organisieren das Training der Abteilungen und sorgen für einen reibungslosen Ablauf. Sie führen eine Absenzenkontrolle. Die Leiter werden angehalten, Leiterkurse zu besuchen.
Ein Vertreter der Jugendriege, vorzugsweise der Hauptleiter, gehört dem Vorstand des Stammvereins an. Er hat der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Art. 4 Finanzen

- Beitrag** Der Vorstand des Stammvereins setzt für die Jugendriege einen Jahresbeitrag fest. Der obligatorische Versicherungsbeitrag und die Abgaben an die Verbände sind im Jahresbeitrag einzuschliessen.
- Riegenkasse** Für die Jugendriege besteht eine eigene Kasse, welche ausschliesslich dem Zweck der Jugendriege dient. Sie wird aus Mitgliederbeiträgen der Jugendlichen, Beiträgen des Stammvereins und freiwilligen Spenden gespeisen.
Der Hauptleiter verwaltet die Kasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassabuch. Die Kasse wird einmal jährlich vom Kassier des Stammvereins gesichtet.
Die Riegenleiter entscheiden über die Verwendung des Jugendriegenvermögens entsprechend dem Riegenzweck.

Art. 5 Auflösung

- Auflösung** Bei allfälliger Auflösung der Jugendriege gehen die vorhandenen Vermögenswerte sowie das Inventar in den Besitz des Stammvereins über.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- Änderungen** Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Generalversammlung des Stammvereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- Streitigkeiten** Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten gelten die Statuten des Stammvereins oder es entscheidet deren Generalversammlung.
- Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Stammvereins vom 31. März 2006 in Kraft.

Neftenbach, 31. März 2006

Turnverein Neftenbach

Jugendriege TV Neftenbach

Marco Süsstrunk Martin Künzler
Präsident Aktuar

Peter Kehrli
Hauptleiter

Reglement

Gesangssektion des Turnverein Neftenbach

(Turnerchörli)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name und Zweck
- 2 Mitgliedschaft und Pflichten
- 3 Organisation
- 4 Finanzen
- 5 Auflösung
- 6 Schlussbestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Name Unter dem Namen „Gesangssektion des Turnverein Neftenbach“ besteht ein Turnerchörli. Die Gesangssektion stellt eine unselbständige Riege dar und ist der Obhut und Verantwortung des Turnverein Neftenbach (Stammverein) unterstellt.

Zweck Das Turnerchörli

- pflegt und fördert den Gesang und die Geselligkeit
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2 Mitgliedschaft und Pflichten

Mitgliedschaft Der Gesangssektion können interessierte Sänger formlos beitreten. Eine Mitgliedschaft beim Stammverein ist nicht zwingend.

Pflichten Die Mitglieder der Gesangssektion sind zur regelmässigen Teilnahme an den Proben und bei Auftritten angehalten.

Art. 3 Organisation

Gesangsvorsteher Der Gesangsvorsteher wird vom Vorstand des Stammvereins bestimmt. Er verpflichtet einen Dirigenten, organisiert die Gesangsproben und allfällige Auftritte.

Dirigent Die musikalische Leitung obliegt dem Dirigenten.

Proben und Auftritte Die Gesangsproben und Auftritte werden in gegenseitiger Absprache festgelegt.

Art. 4 Finanzen

Beitrag Es wird kein separater Mitgliederbeitrag erhoben.

Finanzielles Die anfallenden Kosten für Notenmaterial, Porti und Dirigentenentschädigung etc. werden bis max. CHF 1'000.—/Jahr grundsätzlich durch den Turnverein Neftenbach (Stammverein) getragen. Weitergehende Kosten und Beiträge sind durch den Gesangsvorsteher vorgängig beim Vorstand des Stammvereins zu beantragen.

Art. 5 Auflösung

Auflösung Bei Auflösung der Gesangssektion gehen allfällige Vermögenswerte sowie das Inventar in das Eigentum des Stammvereins über.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Änderungen Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Generalversammlung des Stammvereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Streitigkeiten Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten gelten die Statuten des Stammvereins oder es entscheidet deren Generalversammlung.

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Stammvereins vom 31. März 2006 in Kraft.

Neftenbach, 31. März 2006

Turnverein Neftenbach

Gesangssektion TV Neftenbach

Marco Süsstrunk
Präsident

Martin Künzler
Aktuar

Martin Vontobel
Gesangsvorsteher

Reglement für die Auszeichnung fleissiger Turner

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck
- 2 Anforderung
- 3 Auszeichnung
- 4 Kontrolle
- 5 Kontrollperiode
- 6 Schlussbestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1.1 Zweck Um die turnenden Mitglieder zum regelmässigen Turnstundenbesuch anzuspornen, werden Fleissauszeichnungen überreicht.

Art. 2 Anforderungen

- 2.1 Anforderung Für die alljährliche Auszeichnung ist im Vereinsjahr ein Turnstundenbesuch von 90 % erforderlich. Die Berechnungsbasis ergibt sich aus den Sollstunden abzüglich entschuldigte Absenzen.
Als entschuldigt gelten:
- Max. 4 Wochen Militär
 - Max. 5 Wochen Ferien
 - Abwesenheit in TVN-Angelegenheiten
 - Max. 10 entschuldigte Absenzen
- In Grenzfällen entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Auszeichnung

- 3.1 Auszeichnung Die Auszeichnung wird jedes Jahr an der Generalversammlung durch den Technischen Leiter überreicht. Turner, die 3-mal hintereinander die Auszeichnung entgegen nehmen durften, erhalten eine Spezialauszeichnung.
- 3.2 Art der Auszeichnungen Die Art der Auszeichnungen wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 4

Kontrolle

4.1

Kontrolle

Der Technische Leiter führt eine Absenzenkontrolle. Darunter fallen:

- Turnstunden
- Sektionswettkämpfe
- Versammlungen

Art. 5

Kontrollperiode

5.1

Kontrollperiode

Die Absenzenkontrolle läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 6

Schlussbestimmungen

6.1

Änderungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

6.2

Streitigkeiten

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten gelten die Statuten oder es entscheidet deren Generalversammlung.

6.3

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der ordentlichen Generalversammlung des Turnverein Neftenbach vom 31. März 2006 genehmigt worden.

Neftenbach, 31. März 2006:

Turnverein Neftenbach

Marco Süsstrunk
Präsident

Martin Künzler
Aktuar

Reglement für Mitgliederbeiträge und Entschädigungen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck
- 2 Mitgliederbeitrag
- 3 Turnbeitrag
- 4 Förderbeitrag Gemeinde
- 5 Entschädigung Vorstand
- 6 Entschädigung techn. Hauptleiter
- 7 Entschädigung Jugendriege
- 8 Entschädigung Jugendarbeit
- 9 Entschädigung Kampfrichter
- 10 Bussgeld
- 11 Regelung für spezielle Anlässe
- 12 Schlussbestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1.1
Zweck Für die Festsetzung der Mitgliederbeitrag und der diversen Entschädigungen besteht dieses Reglement.

Art. 2 Mitgliederbeitrag

- 2.1
Mitgliederbetrag Der Jahresbeitrag für die Mitglieder des TV Neftenbach beträgt für:

Aktivmitglieder:	Fr. 75.- (siehe Art. 3.1)
Freimitglieder:	Fr. 25.-
Ehrenmitglieder:	Fr. 0.-
Passivmitglieder:	Fr. 30.-

Jugendriege:	Fr. 70.- (1 Training pro Woche)
Jugendriege:	Fr. 30.- pro weiteres Wochentraining

- 2.2
Zweck Der Mitgliederbeitrag beinhaltet:
Mitgliederbetrag
- Verbandsbeiträge
 - Verwaltungskosten
 - Versicherungsbeiträge

Art. 3

Turnbeitrag

3.1 Turnbeitrag

Von allen Aktivmitgliedern, sowie von den turnenden Ehren- und Freimitgliedern wird ein zusätzlicher Turnbeitrag erhoben. Dieser Beitrag beträgt Fr. 75.-

Somit gilt für:

Aktivmitglieder:	Fr. 150.-
turnende Ehrenmitglieder:	Fr. 75.-
turnende Freimitglieder:	Fr. 100.-

3.2 Zweck Turnbeitrag

Die Verwendung des Turnbeitrags wird anteilmässig eingesetzt für:

- Turnbetriebskosten
- Teilnahmen an Turnfesten, Meisterschaften, Turniere und Stafetten
- Geräte- und Materialbeschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch den Vorstand beschlossene Events, Veranstaltungen und Anlässe
- weitere durch die GV beschlossene Ausgaben.

Art. 4

Förderbeitrag Gemeinde

4.1 Förderbeitrag

Die Gemeinde kann die Nachwuchsarbeit der Vereine mit entsprechenden Beiträgen unterstützen. Die namentliche Meldung der Nachwuchssathleten an die Gemeinde erfolgt per Ende Juni durch den Präsidenten.

4.2 Verwendungszweck

Ein allfällig überwiesener Förderbetrag wird wie folgt verwendet:

- 20% gehen an den Turnverein (Stammsektion)
- 80% gehen an die die Entschädigung Jugendarbeit (siehe Artikel 8)

Art. 5

Entschädigung Vorstand

5.1 Vorstandskredit

Für besondere Aufwendungen ausserhalb des bewilligten Budgets steht dem Vorstand jährlich ein freier Kreditrahmen zur Verfügung.
Die Höhe beträgt Fr. 3000.-

5.2 Entschädigung Vorstandsmitglied

Jedem Vorstandsmitglied steht ein jährlicher Umkostenbeitrag von Fr. 100.- zu. Dieser wird vom Kassier bis Ende des laufenden Jahres ausbezahlt.

5.3 Entschädigung Vorstand

Zur freien Verfügung, zum Beispiel für Vorstandessen, Reise usw. hat der Vorstand einen jährlichen Betrag von Fr. 500.- zur Verfügung.

5.4 Vereinsausklänge

Die Verteilung des für Vereinsausklänge budgetierten Betrages auf die einzelnen Anlässe wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 6

Entschädigung techn. Hauptleiter

6.1 Entschädigung techn. Hauptleiter

Dem technischen Hauptleiter steht ein jährlicher Umkostenbeitrag von Fr. 600.- zu. Dieser wird vom Kassier bis Ende des laufenden Jahres ausbezahlt.

6.2 Entschädigung Hilfsleiter TV

Für die Entschädigung der Hilfsleiter, welche der technische Leiter selber bezieht, stehen ihm jährlich Fr. 600.- zu. Diesen Betrag teilt der technische Hauptleiter selbstständig unter den Hilfsleitern auf.

Art. 7 Entschädigung Jugendriege

**7.1
Jugileiterkredit** Es wird jährlich ein Kreditrahmen budgetiert, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss. Dieser steht den Leitern für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jugendriege zur Verfügung.

Art. 8 Entschädigung Jugendarbeit

**8.1
Zufluss** Gespiesen werden die Entschädigungen:
- Vom Stammverein mit Fr. 5.- pro geleistetem Leitereinsatz für Jugendriegentraining (Wochentraining).
- 80% der Gemeinde Fördergelder für die Nachwuchsförderung (siehe dazu auch Artikel 4)

Die Meldung der Anzahl Leitereinsätze für Wochentrainings erfolgt Ende November durch den Hauptjugileiter an den Kassier des Stammvereins.

Der gesamte Zufluss für die Entschädigungen Jugendriege erfolgt durch den Kassier vom Stammverein an die Jugikasse.

**8.2
Aufschlüsselung
und Auszahlung** Verteilt wird nach folgendem Schlüssel:
- 15% als Funktionsentschädigung
- 85% als Trainingsentschädigung

Mit der Funktionsentschädigung müssen folgende Funktionen berücksichtigt werden:

- J&S Coach
- Hauptjugileiter
- Administratoren (J&S-Kursleiter, Riegenkassier, ...)
- Riegenhauptleiter

Der Aufteilungsschlüssel für die Funktionsentschädigung wird anlässlich der Leitersitzungen besprochen und muss vom Vorstand genehmigt werden.

Die Trainingsentschädigung wird aufgrund der Leiterleistungen verteilt. Die einzelnen Einsätze werden wie folgt gewichtet:

- Training durch nicht J&S anerkannten Leiter: Faktor 1
- Training durch J&S anerkannten Leiter: Faktor 1.25
- Begleitung/Betreuung an Wettkämpfen: Faktor 2

Die Zusammenstellung und Auszahlung der Beträge an die entsprechenden Personen erfolgt durch den Hauptjugileiter beziehungsweise den Jugendriegenkassier.

Art. 9 Entschädigung Kampfrichter

**9.1
Grundlagen zur
Kampfrichter
Entschädigung** Oft ist der Verein verpflichtet, für die Teilnahme an Turnanlässen auch Kampfrichter zu stellen. Diese Einsätze werden den Kampfrichtern vergütet.

Dabei gelten Aufgebote bis 5 Stunden als Halbtages- und länger dauernde Aufgebote als Ganztageseinsätze und werden wie folgt entschädigt:

- Halbtageseinsätze: Fr. 25.-
- Ganztageseinsätze: Fr. 35.-

Ausgenommen von dieser Regelung sind Einsätze bei denen für die Dauer des Wettkampfteils eine Hilfsperson zu stellen ist.

**9.2
J+S brevetierte
Kampfrichter**

Brevetierte Kampfrichter, welche mindestens einen Kampfrichtereinsatz für den Verein leisten, erhalten pro Jahr einen zusätzlichen Halbtageseinsatz vergütet.

**9.3
Einteilung und
Erfassung von
Kampfrichter
Einsätzen**

Die Meldung und Erfassung der Kampfrichtereinsätze obliegt bei der Aktivsektion dem Technischen Hauptleiter und bei den Jugendriegen dem Hauptjugileiter. Sie erstellen Ende Jahr eine Liste der Einsätze und Kampfrichter zuhanden ihres Kassiers.

**9.4
Auszahlung an die
Kampfrichter**

Die Auszahlung an die Kampfrichter erfolgt einmal jährlich, wobei der Kassier der Aktivsektion die Einsätze für die Aktivsektion und der Hauptjugileiter beziehungsweise der Jugendriegenkassier die Einsätze für die Jugendriege entschädigt.

Art. 10

Bussgeld

**10.1
Bussgeld**

Die unentschuldigte Absenz an der Generalversammlung durch Aktivmitglieder sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder wird gebüsst. Die Bussgeldhöhe ist auf Fr. 50.- festgelegt.

Die unentschuldigte Absenz an Leitersitzungen und Turnständen durch Mitglieder wird mit 25.- pro Vorkommnis gebüsst.

Entschuldigungen sind in schriftlicher Form (per Post oder Email) an den Einladenden zu richten.

Art. 11

Regelung für spezielle Anlässe

**11.1
Aktivmitglied/
sämtliche turnen-
de Mitglieder**

Polterabend:	nichts
Hochzeit:	Fr. 50.-/ Sammlung
1. Kind:	Fr. 50.-
Spez. Geburtstag:	Sammlung im Verein
Todesfall:	Beileidsanzeige (Zeitung)/ Grabschmuck

**11.2
Ehrenmitglied
nicht turnend**

Polterabend:	nichts
Hochzeit:	nichts
1. Kind:	nichts
Spez. Geburtstag:	Sammlung im Verein
Todesfall:	Beileidsanzeige (Zeitung)/ Grabschmuck
Verteilung:	je 1/3 TVN/MRN/Veteranen

**11.3
Freimitglied
nicht turnend**

Polterabend:	nichts
Hochzeit:	nichts
1. Kind:	nichts
Spez. Geburtstag:	Sammlung im Verein
Todesfall:	Beileidsanzeige an Familie

**11.4
Passivmitglied**

Polterabend:	nichts
Hochzeit:	nichts
1. Kind:	nichts
Spez. Geburtstag:	Sammlung im Verein
Todesfall:	Beileidsanzeige an Familie

Art. 12

Schlussbestimmungen

12.1 Revision des Reglements

Änderungen des Reglements können nur durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Streitigkeiten

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten gelten die Statuten oder es entscheidet die oben aufgeführte Generalversammlung.

12.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der ordentlichen Generalversammlung des Turnverein Neftenbach vom 3. Februar 2012 genehmigt worden.

Neftenbach, 21. Februar 2014:

Turnverein Neftenbach

Andreas Beugger
Präsident

Martin Künzler
Aktuar

tv neftenbach